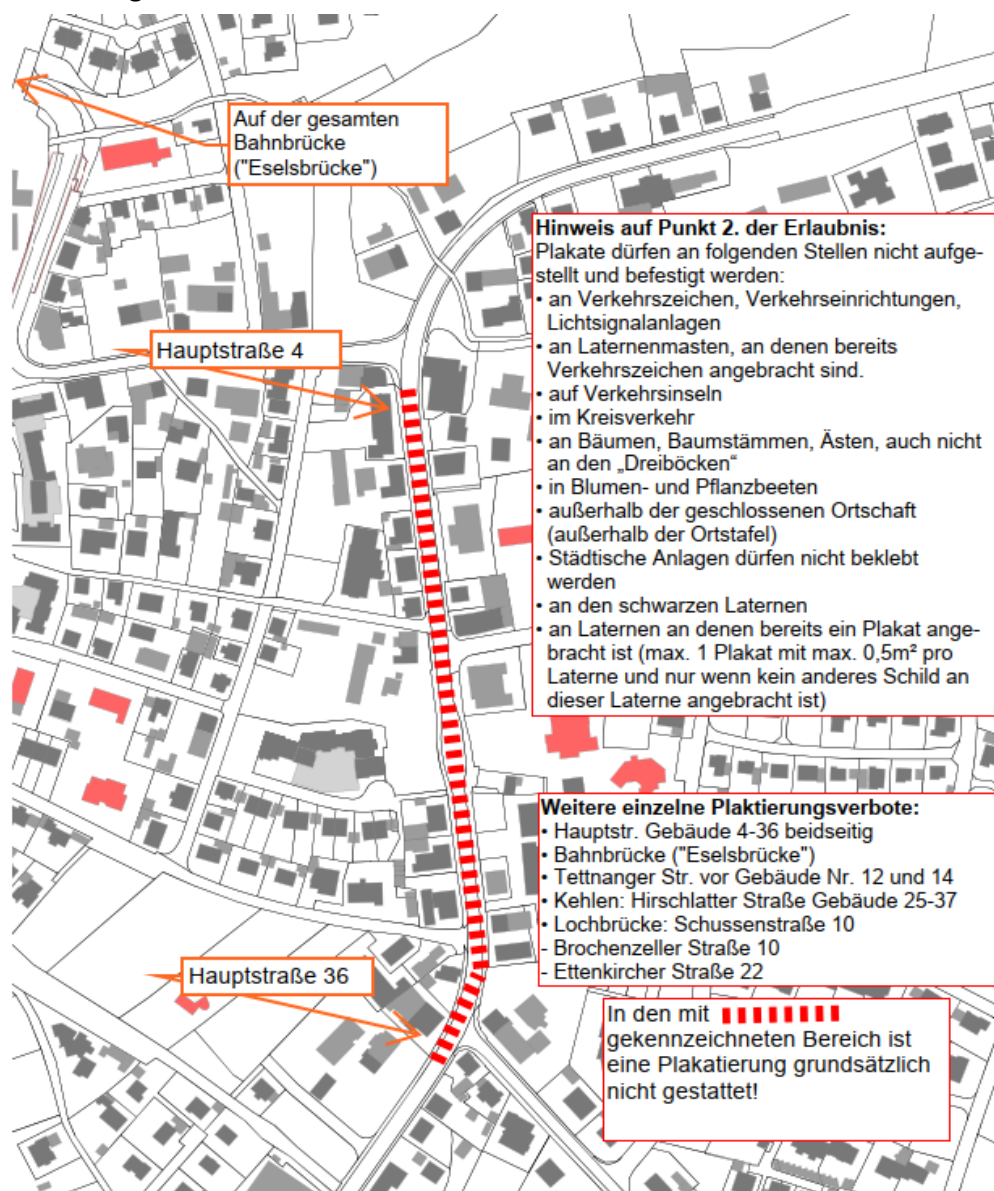


Hinweise zur Wahlwerbung im Rahmen der Landtagswahl 2026

1. Plakatierung

- keine gesonderte Genehmigung erforderlich
- max. 40 Plakattafeln im Format DIN A1 je Partei für die Landtagswahl
- Doppelplakate (übereinstimmender Druck auf Vorder- und Rückseite) gilt hierbei als ein Plakat
- Beginn: frühestens 6 Wochen vor der Wahl
- Plakate sind unmittelbar nach der Wahl zu beseitigen
- Der Sichtwinkel von Kreuzungen/ Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim jeweiligen Aufsteller, insbesondere ist auf ausreichende Sicherung gegen Wind zu achten.
- Plakatierungsverbote sind zwingend einzuhalten

Plakatierungsverbote:



2. Plakatwände

Die Gemeinde Meckenbeuren stellt an folgenden Standorten Plakatwände auf.

- Meckenbeuren, B 30, Hauptstraße, Wiese nördlich Hausnr. 102, (Flst. 77/1)
- Brochenzell, Ecke Inselstr. / Humpisstr. (Flst. 1308)
- Kehlen, Ecke Hauptstr. / Pestalozzistr. (Flst. 1119/1)

Hier kann von jeder Partei jeweils ein Feld belegt werden.

3. Großflächentafeln (Wesselmänner/ Bauzäune)

Die Gemeinde Meckenbeuren stellt für alle Parteien folgende kommunale Fläche zum Aufstellen **je einer** Großflächentafel zur Verfügung:

- B 30, Hauptstraße (siehe Skizze), Wiese nördlich und südlich Hausnr. 102 (Flst. 77/1,867 und 868)
- weitere Standorte sind nur auf privaten Flächen mit Genehmigung der Eigentümer möglich



Lage kommunaler Fläche für Großflächentafel

Für das Aufstellen einer Großflächentafel gilt folgendes:

- Keine gesonderte Genehmigung erforderlich
- max. eine Großflächentafel je Partei
- Bei der Aufstellung dürfen andere Tafeln nicht verdeckt werden
- Beginn: frühestens 6 Wochen vor der Wahl
- Plakate sind unmittelbar nach der Wahl zu beseitigen
- Der Sichtwinkel von Kreuzungen/ Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind freizuhalten.
- Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim jeweiligen Aufsteller, insbesondere ist auf ausreichende Sicherung gegen Wind zu achten.

4. Anzeigen in den Gemeindenachrichten

Anzeigen der Wahlbewerber/innen dürfen im Anzeigenteil der Gemeindenachrichten veröffentlicht werden. Hierzu wenden Sie sich bitte direkt an den Wagner-Verlag.

Kontakt:



Beginn: jederzeit

5. Veröffentlichung von Fraktionsbeiträgen in den Gemeindenachrichten

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von Fraktionsbeiträgen in den Gemeindenachrichten in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.

Veranstaltungshinweise sind auch während dieser Karenzzeit möglich. Eine politische Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der angekündigten Termine ist jedoch ausgeschlossen.

6. Verteilung Flyer über GN

Jede Partei hat die Möglichkeit, eine Informationsbroschüre (Flyer) als Beilage über die Gemeindenachrichten verteilen zu lassen.

Die Abwicklung erfolgt vollständig über den Wagner-Verlag. Die Kosten hierfür sind selbst zu tragen.

Für nähere Informationen (Angebot, Abwicklung, etc.) dürfen Sie sich gerne an den Wagner-Verlag wenden.



Zeitpunkt: frühestens 6 Wochen vor der Wahl

7. Präsenz auf dem Wochenmarkt

Eine Präsentation der Parteien auf dem Wochenmarkt ist ab 08.01.2026 möglich. Rund um den Brunnen können Parteien einen kleinen Stand betreiben. Hierfür werden von der Gemeinde keine Kosten erhoben. Allerdings müssen Sie einen solchen Stand spätestens zwei Wochen vorab im Rathaus per E-Mail anmelden. Ohne vorherige Anmeldung ist ein Stand auf dem Wochenmarkt nicht zulässig.

Ansprechpartnerin bei der Gemeinde Meckenbeuren ist:

Frau Marion Hessler

E-Mail: m.hessler@meckenbeuren.de